

Entscheidungsanmerkung

Voraussetzungen einer zulässigen Berichterstattung über das Privatleben Prominenter

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 7.2.2012 entschieden, dass eine Berichterstattung über das Privatleben Prominenter nicht gegen Art. 8 I EMRK verstößt, wenn sie von öffentlichem Interesse ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Achtung des Privatlebens steht. (Entscheidungsformel)

Art. 8 Abs. 1 EMRK

EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2)¹

I. Ausgangslage und Bedeutung

Caroline und Ernst August von Hannover rügten vor dem EGMR, dass die von deutschen Gerichten für zulässig befundenen Bildberichterstattungen sie in ihrem Recht auf Privatheit nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzen. Die Bf. hatte sich bereits zuvor erfolgreich vor dem EGMR gegen die Boulevardpresse zur Wehr setzen können. Im sogenannten „Caroline-Urteil“ vom 24.6.2004 befand der EGMR die Privatsphäre der deutschen Rechtsordnung gegenüber der Boulevardpresse als unzureichend geschützt.² In Bezug auf das Recht am eigenen Bild kritisierte er explizit die aus §§ 22, 23 KUG entwickelte absolute Rechtsfigur der „Person der Zeitgeschichte“ sowie das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit.³ Infolge dieser Kritik berücksichtigten die deutschen Gerichte die vom EGMR aufgeführten Grundsätze zur Stärkung des Privatsphärenschutzes und gaben insbesondere die „Person der Zeitgeschichte“ auf.⁴ Um die Privatsphäre Prominenter vor bloßer Befriedigung von Neugier zu schützen, fragte der BGH nunmehr nach einem Ereignis aus dem Bereich der Zeitgeschichte sowie nach dem Informationswert der gesamten Bildberichterstattung.⁵ Überdies zeigte sich der BGH auch offen, die Umstände der Informationsgewinnung mit einem eigenständigen Verletzungseffekt in der Gesamtbewertung einer Veröffentlichung zu berücksichtigen.⁶ Das BVerfG

hat das vom BGH entwickelte abgestufte Schutzkonzept innerhalb der Abwägung zwischen Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG bestätigt.⁷ Trotz dieser weiteren Ausgestaltung des Privatsphärenschutzes, hielten die Bf. die deutsche Rechtsprechung für unvereinbar mit Art. 8 Abs. 1 EMRK.

Relevanz erhält die Entscheidung dadurch, dass die Große Kammer die Pressefreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK im Bereich des Boulevardjournalismus gleich in zwei Fällen und sowohl für die Wort- als auch für die Bildberichterstattung gestärkt hat.⁸ Anders als im „Caroline-Urteil“ aus dem Jahre 2004 hielt der EGMR die neueren Entwicklungen der deutschen Rechtsprechung zum Privatsphärenschutz in dieser Entscheidung ausdrücklich für vereinbar mit Art. 8 Abs. 1 EMRK und korrigierte insoweit auch seine eigene Rechtsprechung. Die Entscheidung ist nicht nur innerhalb der Entwicklung europäischer Spruchpraxis in multipolar gelagerten Fällen und insbesondere des Privatsphärenschutzes einzuordnen. Sie stellt zugleich einen Bestandteil der fortwährenden Entwicklung des Medienpersönlichkeitsrechts in der deutschen Rechtsprechung dar.

II. Verfahrensgegenstand und Entscheidung

In zwei verbundenen Verfahren rügten die Bf. die Verletzung des Art. 8 Abs. 1 EMRK dadurch, dass die deutschen Gerichte die Veröffentlichungen aus ihrem Privatleben nicht unterbunden hätten. Der Beschwerde lagen Bildberichte aus den Zeitschriften „Frau im Spiegel“ und „Frau Aktuell“ zugrunde, welche die Bf. im Winterurlaub beim Spaziergehen auf offener Straße in St. Moritz zeigten. Betextet waren diese Bilder mit der Krankheit des Fürsten Rainier von Monaco. Der BGH beurteilte den gesundheitlichen Zustand des damals regierenden Fürsten als zeitgeschichtliches Ereignis.⁹ Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesem Ereignis und den veröffentlichten Bildern könne in dem Verhalten einiger Familienmitglieder gesehen werden, die trotz der durch die Krankheit entstandenen familiären Pflichten auf ihre Winterferien nicht verzichteten.¹⁰ Das BVerfG bestätigte die neuen Rechtsprechungsgrundsätze des BGH als verfassungsgemäß, und hielt auch die Beurteilung des Artikels in der „Frau im Spiegel“ für verhältnismäßig.¹¹ Eine Verfassungsbeschwerde

¹ Die Entscheidung ist in engl. Originalfassung abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbk&action=html&highlight=von%20%7C%20hannover&sessionid=89840228&skin=hudoc-en>.

² Vgl. EGMR, Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00 (von Hannover v. Deutschland) = NJW 2004, 2647.

³ Zum Gewährleistungsgehalt von Art. 8 Abs. 1 EMRK siehe Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 8 Rn. 29; Marauhn/Meljnjk, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, 2006, Kap. 16 Rn. 35; Karpenstein/Mayer, EMRK, 2012, Art. 8 Rn. 34.

⁴ Näher dazu Teichmann, NJW 2007, 1917.

⁵ BGH NJW 2007, 1981; BGH NJW 2007, 1977; BGH ZUM 2007, 470.

⁶ BGH NJW 2007, 1981 (1982); BGH NJW 2007, 1977 (1981); zur Rezeption der EGMR-Rechtsprechung Frowein/

Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl. 2009, Art. 8 Rn. 12 (Fn. 38).

⁷ BVerfGE 120, 180 = NJW 2008, 1793; siehe auch Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 2 Rn. 44.

⁸ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2); EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 39954/08 (Axel Springer v. Deutschland), abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbk&action=html&highlight=axel%20%7C%20springer&sessionid=89840624&skin=hudoc-en> (engl. Originalfassung).

⁹ BGH NJW 2007, 1977 (1980); BGH NJW 2007, 1981 (1982).

¹⁰ BGH NJW 2007, 1977 (1981); BGH NJW 2007, 1981 (1982).

¹¹ BVerfGE 120, 180 = NJW 2008, 1793.

in Bezug auf die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Frau Aktuell“ nahm das BVerfG nicht mehr an.

Wenngleich die Bf. vorbrachten, dass die deutsche Rechtsprechung die Grundsätze des „Caroline-Urteils“ aus dem Jahre 2004 nicht ausreichend berücksichtigt hätte,¹² war diese Frage nicht vom Prüfungsgegenstand umfasst. Die Kontrolle des EGMR erstreckte sich allein auf die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Veröffentlichungen mit Art. 8 Abs. 1 EMRK.¹³ Anders als noch im früheren „Caroline-Urteil“ betonte der EGMR in dieser Entscheidung, dass er gerade nicht nationales Recht abstrakt auf seine Schutzinstrumente zu überprüfen, sondern die Vereinbarkeit des konkret vorgebrachten Verhaltens mit Art. 8 Abs. 1 EMRK festzustellen habe.¹⁴ Der EGMR billigte gleichwohl explizit das neue Schutzkonzept des BGH, nach dem die Veröffentlichung eines Bildberichtes neben dem zeitgeschichtlichen Ereignis auch einen bestimmten Informationswert erfordert. Dass die deutsche Rechtsprechung den Informationswert eines Bildberichtes anhand einer Gesamtbetrachtung von Fotos und Begleittexten beurteilt, sei dabei nicht zu kritisieren.¹⁵ Auf dieser Grundlage konnte auch die konkrete Beurteilung der Veröffentlichungen durch BGH und BVerfG der Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 1 EMRK standhalten. Die Einbindung des Urlaubsfotos in einen Artikel über die Krankheit des Fürsten Rainier als zeitgeschichtliches Ereignis, erschien auch dem EGMR nicht unangemessen. Auch er akzeptierte, dass das Foto im Zusammenhang mit seinem Wortbeitrag zumindest in einem gewissen Maße zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beitrage. Die Verhältnismäßigkeit der Abwägung sah der EGMR darin, dass die deutsche Rechtsprechung die Veröffentlichung weiterer Bildberichte mit ähnlichen Fotos, jedoch anderen Begleittexten untersagt hatte, da diese lediglich zu Unterhaltungszwecken veröffentlicht worden seien.¹⁶

Bei der Einstufung der Bf. als „public figure“, korrigierte sich der EGMR selbst. Hatte er diese in seinem „Caroline-Urteil“ aus dem Jahre 2004 noch als Privatperson angesehen, weil sie innerhalb des Fürstentums Monaco kein offizielles Amt übernehme,¹⁷ so stellte er in dieser Entscheidung allein aufgrund des Bekanntheitsgrades darauf ab, dass es sich bei beiden Bf. nur um Personen des öffentlichen Lebens handeln könne.¹⁸ Auch soweit die Bf. die dauernde Belästigung durch Paparazzi vorbrachten, stützte sich der EGMR darauf, dass es diesen bereits vor dem BGH nicht gelungen sei, eine beson-

dere Schutzwürdigkeit der aufgenommenen Situationen etwa durch belästigende oder heimliche Fotoaufnahmen zu beweisen. Insofern sei auch keine weitere Untersuchung der Informationsgewinnung erforderlich.¹⁹ Im Ergebnis sah der EMGR in den Entscheidungen des BGH und des BVerfG keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Er lobte sogar eine sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Rechte durch die deutsche Rechtsprechung und hob außerdem die Einarbeitung der Abwägungsgrundsätze des „Caroline-Urteils“ aus dem Jahre 2004 hervor.²⁰

III. Würdigung

Der EGMR hat die Pressefreiheit mit dieser Entscheidung gestärkt, indem er ausdrücklich auch bei Berichterstattungen außerhalb von politischen Themen einen Beitrag von öffentlichem Interesse anerkennt.²¹ Im früheren „Caroline-Urteil“ war der EGMR von einem äußerst engen Verständnis des Informationsinteresses ausgegangen. Zunächst bot die damalige Einordnung der Bf. als Privatperson ausreichend Grundlage dafür, den verbleibenden Freiraum der Personenberichterstattung als auf das Privatleben von Politikern beschränkt zu verstehen.²² Mit der Korrektur in diesem Urteil, nach der es sich bei der Bf. schon aufgrund ihres Bekanntheitsgrades um eine öffentliche Person handeln müsse, ist nunmehr geklärt, dass der EGMR sämtliche Prominente dieser Bekanntheitskategorie neben Politikern und Amtsträgern als „public figure“ ansieht. Indem das frühere „Caroline-Urteil“ für die Berichterstattung aus dem Privatleben einer „public figure“ gerade einen Bezug zur öffentlichen Aufgabe bzw. zur Vorbildfunktion forderte,²³ reduzierte der EGMR die Presse auf ihre Funktion als „public watchdog“. Galten nach der damaligen Rechtsprechung rein unterhaltende Beiträge aus dem Privatleben Prominenter ausnahmslos und von vornherein als bloße Befriedigung von Neugier, so zeigt sich der EGMR nunmehr in dem jüngeren Urteil pressefreundlicher, ohne jedoch selbst gravierend von bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen abzuweichen. Der EGMR legte auch in dieser Entscheidung zugrunde, dass Politiker im Hinblick auf die Personenberichterstattung mehr hinnehmen müssten als andere Personen des öffentlichen Lebens. In Bezug auf unterhaltende Beiträge relativiert der EGMR seine vorherigen Entscheidungsgrundsätze mit der Aussage, dass die bedeutende Wächterfunktion der Presse für diesen Medienbereich eine

¹² EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 116.

¹³ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 94.

¹⁴ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 116.

¹⁵ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 118.

¹⁶ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 118.

¹⁷ EGMR, Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00 (von Hannover v. Deutschland), Ziff. 62 = NJW 2004, 2647 (2649).

¹⁸ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 120.

¹⁹ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziffn. 122 f.

²⁰ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziffn. 114, 124 f.

²¹ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 109.

²² Grabenwarter, AfP 2004, 309 (310); Behnsen, ZaöRV 65 (2005), 239 (246); a.A. Bartnik, AfP 2004, 489 (493); Mann, NJW 2004, 3220 (3221 f.).

²³ EGMR, Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00 (von Hannover v. Deutschland), Ziff. 63 „[...] relating to politicians in the exercise of their functions, for example, [...]“, NJW 2004, 2647 (2649). Hervorgehoben durch die Verf.

geringere Rolle spiele.²⁴ Ohne dass der EGMR seine eigenen Entscheidungsgrundsätze in diesem Urteil präzisiert,²⁵ zeigt er sich offen gegenüber der Beurteilung von Personenberichterstattungen. Im Zusammenhang mit den gerügten Veröffentlichungen arbeitete der EGMR sogar heraus, dass die Presse das von ihm gebilligte Informationsinteresse nicht nur bedienen dürfe, sondern dass auch die Öffentlichkeit ein Recht auf diese Informationen habe.²⁶

Wenngleich sich die Entscheidungsgrundsätze des EGMR und der deutschen Rechtsprechung in diesem Konfliktbereich auch nach dieser Entscheidung nicht decken, so zeigte sich der EGMR im Vergleich zum früheren „Caroline-Urteil“ doch weitaus aufgeschlossener gegenüber der nationalen Rechtsordnung. Mit diesem Vorgehen hat der EGMR einen entscheidenden Schritt innerhalb des Kooperationsverhältnisses mit den vertragsstaatlichen Gerichten zurückgelegt.²⁷ Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der EGMR auch den Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten angemessen berücksichtigt hat. Obwohl es sich wegen eines fehlenden gemeineuropäischen Standards in Bezug auf die Schutzpflichten von Art. 8 Abs. 1 EMRK um einen weiten Beurteilungsspielraum handelt,²⁸ erstreckte der EGMR seine Kontrolldichte im „Caroline-Urteil“ aus dem Jahre 2004 ohne nachvollziehbare Begründung sogar auf die Auswahl der konkreten Schutzinstrumente. Der EGMR korrigierte sein früheres Vorgehen in diesem Urteil, indem er die Grundsätze des nationalstaatlichen Beurteilungsspielraumes nicht bloß seiner Entscheidungsfindung zugrunde legte,²⁹ sondern der deutschen Rechtsprechung auch im Ergebnis mehr Beurteilungsspielraum zur Wahrung von Art. 8 Abs. 1 EMRK einräumte. Damit hat der EGMR wieder in seine Rechtsprechungslinie zu einem weiten Beurteilungsspielraum in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 EMRK zurückgefunden,³⁰ die er – bei seiner erstmaligen Konfrontation mit dem Konflikt zwischen

Boulevardpresse und sogenannten „Weltstars“ – im früheren „Caroline-Urteil“ zwischenzeitlich verlassen hatte.

Wiss. Mitarbeiterin Judith Janna Märten, Bremen

²⁴ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 110 „While in the former case the press exercises its role of ‚public watchdog‘ in a democracy by imparting information and ideas on matters of public interest, that role appears less important in the latter case.“

²⁵ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziffn. 110 ff.

²⁶ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 118.

²⁷ Zur Kooperation und zum Dialog zwischen dem EGMR und den vertragsstaatlichen Gerichten, siehe nur *Hoffmann-Riem*, NJW 2009, 20; *Pellonpää*, EuGRZ 2006, 483; *Papier*, EuGRZ 2006, 1; *Hong*, EuGRZ 2011, 214.

²⁸ *Halfmeier*, AfP 2004, 417 (418); *Fahrenhorst*, ZEuP 1998, 84 (98); *Frowein/Peukert* (Fn. 6), Art. 8 Rn. 12.

²⁹ EGMR, Urt. v. 7.2.2012 – 40660/08 und 60641/08 (von Hannover v. Deutschland – Nr. 2), Ziff. 104.

³⁰ Siehe nur EGMR, Urt. v. 24.10.1994 – 18131/91 (*Stjerna v. Finnland*), Ziff. 39; EGMR, Urt. v. 11.7.2002 – 28957/95 (*Goodwin v. Vereinigtes Königreich*), Ziff. 72 = NJW-RR 2004, 289 (290 f.).